

Straßburg; etwas weniger als die Hälfte des Rayons war und blieb allerdings in privater Hand (Abb. 1).

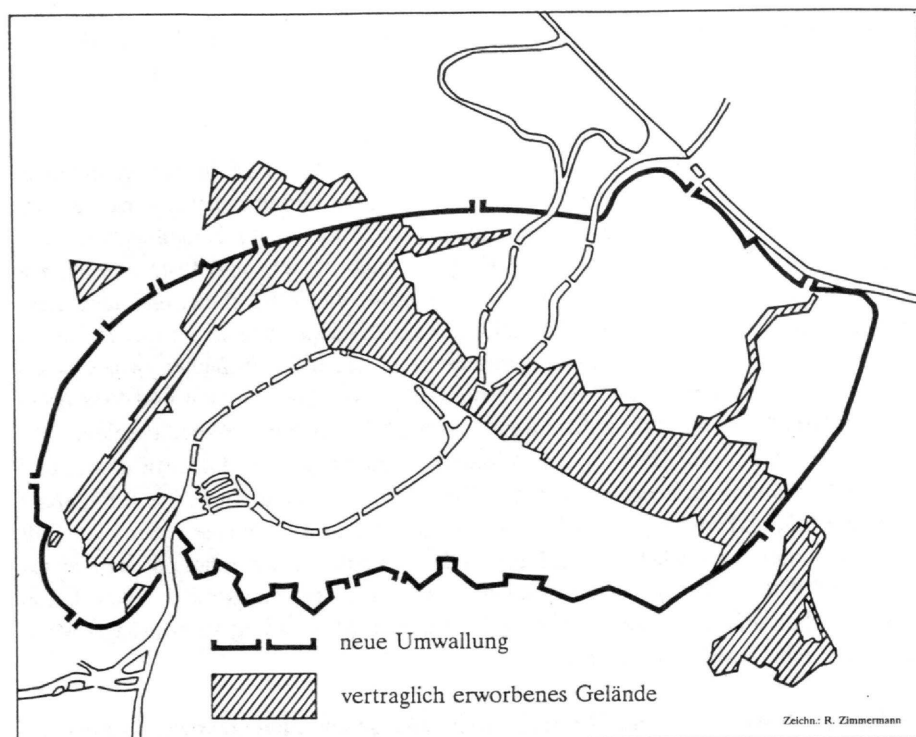


Abb. 1: Erwerb militärfiskalischen Geländes durch die Stadtverwaltung (Vertrag v. 2. Dez. 1875)

Darin unterschied sich die Straßburger Entfestigung grundsätzlich von der etwas späteren Kölner Entfestigung seit 1880: Die Stadt Köln konnte das gesamte Festungsgelände erwerben; und als sie es nach seiner Parzellierung (durch ihre Beamten unter Leitung von Joseph Stübben) weiterverkaufte, stellte sie in den Verkaufsverträgen Bedingungen für Art, Höhe und Ausmaß der geplanten Bebauung. Der alte privatrechtliche Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Eigentümers ermöglichte der Stadt Köln, wie vorher schon der Stadt Mainz,² der Sache nach beim privatrechtlichen Verkauf eine neuartige öffentliche Stadtplanung im gesamten Gebiet der Neu-

² Dort griff das Verkaufsreglement der Stadt einer späteren Bauordnung vor, vgl. Michael Kläger, *Die Mainzer Stadt- und Festungserweiterung. Kommunale Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts* (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. 28), Mainz 1988, S. 119.